



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover  
Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Kultusministerium**

An die  
Landkreise und kreisfreien Städte in  
Niedersachsen, Region Hannover,  
Landeshauptstadt H, Städte Celle,  
Göttingen, Hildesheim, Lingen(Ems) und  
Hansestadt Lüneburg

Hannover, 18.01.2010

- Abt./Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe bzw. Behindertenhilfe, Jugendhilfe  
AG der Kommunalen Spitzenverbände  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege  
Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen  
Katholisches Büro  
Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Nds./HB e.V.

nachr.:

- Landesschulbehörde
- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

## **Integration in Krippen und in kleinen Kindertagesstätten hier: Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Be- hinderung im Alter unter drei Jahren**

### **Anlagen: 2**

Das Land Niedersachsen wird nach Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern in einem Modellprojekt ab 01.02.2010 bis 31.07.2012 erproben, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine kindgemäße und der individuellen Behinderung angemessene Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung integrativ in einer Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte umzusetzen.

Hintergrund ist der verstärkt geäußerte Wunsch vieler Eltern von Kindern mit Behinderungen, dass ihre Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern gefördert und betreut werden mögen.

Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz  
2  
30159 Hannover

Schiffgraben 12  
30159 Hannover



**Behinderten-  
parkplatz**

am Eingang

im Innenhof

Telefon

(05 11) 120-0

Telefax

(05 11) 120-4296

(0511) 120-7450

**Bankverbindung**

Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

**E-Mail:** Poststelle@ms.niedersachsen.de

**Bankverbindung**

Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 710  
**E-Mail:** Poststelle@mk.niedersachsen.de

Integration ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung. Vor dem Hintergrund, dass ab 2013 jedes Kind im Alter von 1-3 Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, möchte die Landesregierung mit diesem Modellprojekt die angemessenen Standards für die integrative Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten erproben. Für Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten gelten ab Februar 2010 die nachfolgenden Rahmenbedingungen des Modellprojektes.

## **1. Eckpunkte des Modellprojekts**

### **1.1 Rahmenbedingungen**

Das Modellprojekt umfasst landesweit 185 Plätze. Das Projekt endet am 31.07.2012 und wird wissenschaftlich begleitet.

Erprobt werden sollen folgende Varianten der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung:

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes mit Behinderung in einer Kleinen Kindertagesstätte
- Die Betreuung eines einzelnen Kindes mit Behinderung in einer Krippengruppe
- Die Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung in einer integrativen Krippengruppe
- Die Betreuung von drei Kindern mit Behinderung in einer integrativen Krippengruppe

Die Rahmenbedingungen für diese Varianten sind aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen.

### **1.2 persönliche Voraussetzungen der Förderung**

Teilnahmeberechtigte Kinder bei Aufnahme im Alter unter drei Jahren sind

- a) Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB

XII) in Verbindung mit §1 bzw. § 2 der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung - sowie des § 2 SGB IX  
und

b) Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Eine Trennung nach ambulantem und teilstationärem Bedarf erfolgt nicht, da die Abgrenzung bei Kindern im Alter unter drei Jahren sehr schwierig ist.

### **1.3 formale Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme eines teilnahmeberechtigten Kindes in das Modellprojekt ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB XII (s. Ziff. 2.1). Die Hilfe wird für teilnahmeberechtigte Kinder im Vorschulalter gem. §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX gewährt.

Der Leistungserbringer (Einrichtungsträger), der ein Kind unter drei Jahren aufnehmen möchte, muss mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) einen öffentlichen rechtlichen Vertrag abschließen.

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die teilnahmeberechtigten Kinder entsprechend ihres Hilfebedarfs umfassend zu fördern (s. Ziff. 2.2).

Der Einrichtungsträger benötigt für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren eine Ergänzung der für die Einrichtung gültigen Betriebserlaubnis (s. Ziff. 2.4).

### **1.4. Zeitpunkt der Aufnahme**

Eine Aufnahme der teilnahmeberechtigten Kinder kann erfolgen, sobald der örtliche Träger der Sozialhilfe den individuellen Ziel- und Gesamtplan (s. Ziff. 2.1) aufgestellt hat und die unter Ziff. 1.3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **1.5 Leistungen des Leistungserbringers**

Der Leistungserbringer erbringt für die Kinder mit und ohne Behinderung alle vor Ort üblichen Leistungen der Krippe. Ergänzend hierzu erbringt er für die teilnahmeberechtigten Kinder alle nach dem Ziel- und Gesamtplan (s. Ziff. 2.1) erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 56 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

## **1.6 Kostenpauschale**

Für jedes Kind, das im Rahmen des Modellprojekts aufgenommen wird, erhält der Leistungserbringer aus Mitteln der Sozialhilfe eine Pauschale in Höhe von 1.400 Euro pro Monat. Mit dieser Pauschale sind alle personellen und sächlichen Aufwendungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe, abgegolten. Eine Spitzabrechnung mit den Leistungsanbietern über die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen erfolgt nicht.

Die Pauschale von 1.400 € wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in voller Höhe weitergezahlt. Pro Platz kann die volle Pauschale nur einmal pro Kalendermonat abgerechnet werden.

## **1.7 Elternbeiträge, Kostenbeiträge**

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei nicht-behinderten Kindern (Normalisierungsprinzip) zu erheben. Ein Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist daneben nicht zu erheben.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Kostenanerkennung**

#### **2.1.1 Anträge von noch nicht geförderten Kindern**

Die Eltern stellen für ihr Kind einen Antrag auf Eingliederungshilfe in der Krippe oder kleinen Kindertagesstätte nach SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe. Der örtliche Träger der Sozialhilfe stellt die Art der Behinderung fest und trifft Aussagen zum

konkreten Hilfebedarf. Er erstellt einen schriftlichen Gesamt- und Zielplan entsprechend dem 2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung (SMART) für das Kind.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt der örtliche Träger der Sozialhilfe das Kostenanerkennnis.

Bei der Erteilung des Kostenanerkennnisses ist folgendes zu beachten:

- Die Leistungen sind zeitlich auf den in der Hilfeplanung für eine Aktualisierung des Gesamtplanes vorgesehenen Zeitraum, längstens aber auf den vorgegebenen Projektzeitraum (31.07.2012) zu befristen.
- In dem Kostenanerkennnis ist ein Hinweis aufzunehmen, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die im Rahmen des Modellprojekts als Pauschale auf Zeit gewährt wird und keinen dauerhaften Anspruch auslöst.

### **2.1.2 Übergangsregelung für bereits geförderte Kinder**

Auch Kinder, die bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses in einer Krippe oder kleinen Kindertagesstätte gefördert wurden und weiterhin gefördert werden, können an dem Modellprojekt teilnehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gelten die Regelungen des Modellprojektes entsprechend.

Andernfalls bestimmen sich die in diesen Altfällen zu übernehmenden Kosten und die sachliche Zuständigkeit weiterhin nach dem Umfang des tatsächlich bestehenden Bedarfs an Leistungen der Eingliederungshilfe.

### **2.2 Vereinbarung über Leistung, Prüfung und Vergütung**

Die öffentlich-rechtlichen Verträge über Leistung, Prüfung und Vergütung für die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung in einer Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte schließt im Rahmen dieses Modellprojektes landesweit das LS mit den Leistungserbringern ab.

Die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist als Anlage 2 beigelegt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

Die Vereinbarung kann als ausfüllbare Datei auch von der Homepage des LS unter [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) heruntergeladen werden.

Der Einrichtungsträger unterzeichnet die vollständig ausgefüllte Vereinbarung und übersendet die unterzeichnete Vereinbarung in zweifacher Ausfertigung an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Postfach 100844, 31108 Hildesheim.

Das LS kann Vereinbarungen nur schließen, solange die Zahl von 185 Plätzen landesweit nicht überschritten ist. Sobald über diese Zahl hinaus Anträge auf Abschluss von Vereinbarungen gestellt werden, wird das LS eine Warteliste anlegen und Vereinbarungen in der Größenordnung der freiwerdenden Plätze entsprechend der Warteliste abschließen.

### **2.3 Abrechnung zwischen den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe**

Die Abrechnung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt über das Quotale System. Die Ausgaben im Rahmen des Modellprojekts sind zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Zeile 620 / Spalte 60 des Abrechnungsvordrucks Quotales System (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - sonstige Leistungen) zu erfassen.

### **2.4 Ergänzende Betriebserlaubnis**

Der Träger der Einrichtung, der die Aufnahme eines oder mehrerer Kinder mit Behinderung plant, beantragt nach Möglichkeit zeitgleich mit dem Verfahren nach Ziff. 2.2 (Leistungsvereinbarung) beim regional zuständigen Fachdienst des Kultusministeriums eine Ergänzung der für die Einrichtung gültigen Betriebserlaubnis. Voraussetzungen für die Erteilung dieses Ergänzungsbescheides sind

- die Darlegung der für die jeweilige Variante erforderlichen Rahmenbedingungen,
- das Vorliegen des Kostenanerkennnisses des örtlichen Trägers der Sozialhilfe,

- das Vorliegen der mit dem LS abgeschlossenen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung (siehe Ziff. 2.2) und
- die Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Fortschreibung des regionalen Konzeptes.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist für Kinder mit Behinderung im Modellzeitraum der Verbleib in der Krippengruppe bis zum Beginn der Anschlussbetreuung, längstens bis zum Wechsel des Kindergartenjahres möglich.

Die Antragsvordrucke für die Ergänzung der Betriebserlaubnis stehen im Internet auf der Homepage des MK [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) zur Verfügung

## **2.5 Finanzielle Förderung der Jugendhilfe**

Zur Abdeckung des erhöhten Personalbedarfs für die Betreuung von zwei oder drei Kindern in einer integrativen Krippengruppe gewährt das Land eine weitere finanzielle Förderung der Jugendhilfe über die Leistungen der Finanzhilfe hinaus.

Bei zwei Kindern mit Behinderung werden für jede geleistete Stunde (Betreuungs- und Verfügungszeit)

- einer heilpädagogischen Fachkraft eine Jahreswochenstundenpauschale von 1.069 Euro (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der 2. DVO-KiTaG) abzüglich des monatlichen Personalkostenanteils in Höhe von 1.070 Euro je Kind der unter 1. genannten Pauschale und
- für eine sozialpädagogische Fachkraft 25 % der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der 2. DVO-KiTaG genannten Jahreswochenstundenpauschale in Höhe von 1.069 Euro

als Zuwendung gewährt.

## Beispiele

1. Krippengruppe 12 Kinder, davon 2 Kinder mit Behinderung; Betreuungszeit 30 Stunden  
11 Verfügungsstunden, davon Heilpädagogische Fachkraft 5 Stunden  
Sozialpädagogische Fachkraft 5 Stunden  
Dritte Fachkraft (§ 4 Abs. 3 KiTaG) 1 Stunde

### Förderung

Heilpädagogische Fachkraft: 35 Stunden x 1.069 Euro = 37.415 Euro

- abzüglich Anteil aus Pauschale LS

(2 Kinder x 12 Monate x 1.070 Euro) = 25.680 Euro

= 11.735 Euro

Sozialpädagogische Fachkraft: 35 Stunden x 267 Euro = 9.345 Euro

Dritte Fachkraft: 1 Stunde x 229 Euro = 229 Euro

Zuwendung = 21.309 Euro

2. Krippengruppe 12 Kinder, davon 2 Kinder mit Behinderung; Betreuungszeit 20 Stunden  
11 Verfügungsstunden, davon Heilpädagogische Fachkraft 4 Stunden  
Sozialpädagogische Fachkraft 6 Stunden  
Dritte Fachkraft (§ 4 Abs. 3 KiTaG) 1 Stunde

### Förderung

Heilpädagogische Fachkraft: 24 Stunden x 1.069 Euro = 25.656 Euro

- abzüglich Anteil aus Pauschale LS

(2 Kinder x 12 Monate x 1.070 Euro) = 25.680 Euro

= - 24 Euro

Sozialpädagogische Fachkraft: 26 Stunden x 267 Euro = 6.942 Euro

Dritte Fachkraft: 1 Stunde x 229 Euro = 229 Euro

Zuwendung = 7.171 Euro

Bei drei Kindern mit Behinderung entfällt die Förderung der heilpädagogischen Fachkraft, weil die notwendigen Personalausgaben durch die Pauschalen des LS abgedeckt sind. Bei einem Kind mit Behinderung wird keine weitere Förderung gewährt.

Anträge für die oben dargestellte Förderung des Modellprojekts aus Mitteln der Jugendhilfe sind bei der Landesschulbehörde – Dezernat 5 -, Standort Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, zu stellen. Die Anträge stehen im Internet auf der Homepage des MK [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Für den Antrag, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung.

### 3. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

#### 3.1 Zu Ziff. 1.2 bis 1.7 und Ziff. 2.1 (Voraussetzungen u.a.)

- Herr Schlegel, ✉ [gerald.schlegel@ls.niedersachsen.de](mailto:gerald.schlegel@ls.niedersachsen.de), ☎ (05121) 304-665
- Frau Höppner, ✉ [sigrun.hoepfner@ls.niedersachsen.de](mailto:sigrun.hoepfner@ls.niedersachsen.de), ☎ (05121) 304-330

#### 3.2 Zu Ziff. 2.2 (Vereinbarung über Leistung, Prüfung und Vergütung)

- Herr Stöber, ✉ [bernd.stoeber@ls.niedersachsen.de](mailto:bernd.stoeber@ls.niedersachsen.de), ☎ (05121) 304-273
- Herr Thiel, ✉ [edgar.thiel@ls.niedersachsen.de](mailto:edgar.thiel@ls.niedersachsen.de), ☎ (05121) 304-207

#### 3.3 Zu Ziff. 2.4 (Betriebserlaubnis)

- Braunschweig: Herr Rohloff, ✉ [reinhold.rohloff@mk.niedersachsen.de](mailto:reinhold.rohloff@mk.niedersachsen.de)  
☎ (0531) 484-3390
- Hannover: Frau Klingemann, ✉ [ute.klingemann@mk.niedersachsen.de](mailto:ute.klingemann@mk.niedersachsen.de)  
☎ (0511)120-7601
- Lüneburg: Frau Herrmann, ✉ [renate.herrmann@mk.niedersachsen.de](mailto:renate.herrmann@mk.niedersachsen.de)  
☎ (04131) 15-2040
- Weser-Ems: Frau Hodde-Bretzke, ✉ [sabine.hodde-bretzke@mk.niedersachsen.de](mailto:sabine.hodde-bretzke@mk.niedersachsen.de)  
☎ (0441)57036-135

#### 3.4 Zu Ziffer 2.5 (finanzielle Förderung der Jugendhilfe)

- Herr Draheim ✉ [rainer.draheim@LschB-H.niedersachsen.de](mailto:rainer.draheim@LschB-H.niedersachsen.de) ☎ (0511) 106-7222

### 3.5 Zu den übrigen Regelungen und allgemeinen Fragen

#### MS:

Frau Gerullis, ✉ [sabine.gerullis@ms.niedersachsen.de](mailto:sabine.gerullis@ms.niedersachsen.de), ☎ (0511) 120-5851

Frau Dr. Lembeck, ✉ [elisabeth.lembeck@ms.niedersachsen.de](mailto:elisabeth.lembeck@ms.niedersachsen.de), ☎ (0511) 120-5853

#### MK:

Frau Dierker-Ochs, ✉ [renate.dierker-ochs@mk.niedersachsen.de](mailto:renate.dierker-ochs@mk.niedersachsen.de) ☎ (0511) 120-7335

Frau Reckmann, ✉ [christiane.reckmann@mk.niedersachsen.de](mailto:christiane.reckmann@mk.niedersachsen.de) ☎ (0511) 120-7333

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'Dr. Schoepffer' and the second signature on the right is 'ter Horst'.

Dr. Schoepffer

ter Horst

**Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten gem. § 11 Abs. 2 KiTaG****Rahmenbedingungen für die am Modellvorhaben beteiligten Gruppen / Einrichtungen**

A.	Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Behinderung	
	Krippe	Kleine KiTa
<b>Gruppengröße</b>	Höchstens 14 Kinder, höchstens 11 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren	Höchstens 10 Kinder, höchstens 8 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren
<b>Personal</b>	2 Fachkräfte gem. § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG  Die heilpädagogische Förderung erfolgt im Umfang von 10 Stunden wöchentlich	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 ständige zweite Kraft, kann auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern kommen  Die heilpädagogische Förderung erfolgt im Umfang von 10 Stunden wöchentlich.
<b>Verfügungszeit und Leitungsfreistellung</b>	Gem. § 5 KiTaG	Gem. § 3 Abs. 5 1. DVO-KiTaG

B.	Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung in eine Krippengruppe (integrative Krippengruppe)
<b>Gruppengröße</b>	Höchstens 12 Kinder, höchstens 10 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren
<b>Personal</b>	2 Fachkräfte gem. § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG  Zusätzlich muss eine heilpädagogische Fachkraft für die gesamte Dauer der Betreuungszeit in der Gruppe anwesend sein entsprechend der Standards in integrativen Kindergartengruppen (I-Kindergartengruppe)
<b>Verfügungszeit und Leitungsfreistellung</b>	Erhöhung von 12,5 auf 16 Stunden, davon kann 1 Std. auf die Leitung der Einrichtung übertragen werden.

C.	Aufnahme von drei Kindern mit Behinderung in eine Krippengruppe (integrative Krippengruppe)
<b>Gruppengröße</b>	Höchstens 10 Kinder, höchstens 9 Kinder bei mehr als 7 Kindern unter 2 Jahren
<b>Personal</b>	2 Fachkräfte gem. § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG  Zusätzlich muss eine heilpädagogische Fachkraft für die gesamte Dauer der Betreuungszeit in der Gruppe anwesend sein entsprechend der Standards in integrativen Kindergartengruppen (I-Kindergartengruppe).
<b>Verfügungszeit und Leitungsfreistellung</b>	Erhöhung von 12,5 auf 16 Stunden, davon kann 1 Std. auf die Leitung der Einrichtung übertragen werden

**Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 53 SGB X  
im Rahmen des Modellprojektes  
„Integrative Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Behinderung in Krippen  
oder kleinen Kindertagesstätten“**

Zwischen

.....  
- **Leistungserbringer** -

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie – Landessozialamt –

- **Leistungsträger** -

für die Leistung „ Heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen oder körperli-  
chen Behinderung in der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte“  
in der Einrichtung .....

1. Zweck des Modellprojektes, teilnahmeberechtigte Kinder, freiwillige Leistungen,

Der Leistungsträger erprobt im Rahmen des Modellprojektes die gemeinsame Betreuung von  
unter dreijährigen Kindern mit einer Behinderung und Kindern ohne Behinderung in Kinder-  
krippen und kleinen Kindertagesstätten.

Teilnahmeberechtigte Kinder sind

- a) Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen  
Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit §1 bzw. § 2 der Verordnung  
nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung - sowie des § 2 SGB IX und
- b) Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Für die Modellerprobung sind insgesamt 185 Plätze für Kinder mit Behinderungen vorgese-  
hen. Für diese Kinder erbringt der Leistungsträger freiwillige Leistungen.

2. Leistungen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer leistet an die teilnahmeberechtigten Kinder Eingliederungshilfe ge-  
mäß § 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 56 SGB IX insbesondere in Form heilpädagogi-  
scher Leistungen.

Er erbringt diese Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzend zu den vor Ort üblichen Lei-  
stungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte, welche nicht Gegenstand dieser Vereinba-  
rung sind.

3. Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder

Insgesamt kann der Leistungserbringer für höchstens [Anzahl der Kinder] teilnahmeberech-  
tigte Kinder Leistungen erbringen. Diese Zahl entspricht der Anzahl der (voraussichtlich) ge-  
nehmigten Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis.

4. Gesamt-, Ziel- und Förderplanung

Der Leistungsträger verpflichtet sich, diese Kinder entsprechend ihres individuellen Hilfebe-  
darfs zu fördern. Grundlage der Förderung ist der schriftliche Gesamt- und Zielplan, den der  
zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe entsprechend dem 2. Leitfaden zur individuellen  
Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung (SMART) aufstellt.

Der Leistungserbringer erbringt auf dieser Grundlage alle erforderlichen individuell auf das Kind ausgerichteten heil- und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen. Er berichtet dem örtlichen Träger entsprechend den Vorgaben im Gesamt- und Zielplan.

#### 5. Prüfungsrecht

Der Leistungsträger ist berechtigt, die Leistungserbringung vor Ort zu prüfen. Der Leistungserbringer ermöglicht ihm in diesem Fall die Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und gewährt ihm Zutritt zur Einrichtung.

#### 6. Vergütung

Für die Leistung wird eine Vergütungspauschale in Höhe von **1.400,00 €** je Leistungsberechtigten und Monat vereinbart.

Mit dieser Pauschale sind alle personellen und sächlichen Aufwendungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe abgegolten. Eine Spitzabrechnung findet nicht statt.

#### 7. Betriebserlaubnis

Die Vergütung wird nur für Zeiten und Kinder gezahlt, für die die erforderliche Betriebserlaubnis und die ggf. erforderliche Ergänzung der Betriebserlaubnis vorliegen.

#### 8. Abrechnung der Vergütung

Die Vergütung wird über den für das jeweilige Kind zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe abgerechnet.

Die Pauschale von 1.400 € wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in voller Höhe weitergezahlt. Pro Platz kann die volle Pauschale nur einmal pro Kalendermonat abgerechnet werden.

Der Leistungserbringer teilt das Datum der Aufnahme und des Ausscheidens des Kindes unverzüglich dem zuständigen örtlichen Träger mit.

#### 9. Anpassung der Vereinbarung, Mitteilungspflichten des Leistungserbringers

Diese Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist anzupassen, wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Platzzahl unter die Platzzahl absinkt, die in Ziff. 3 vereinbart worden ist. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Leistungsträger unverzüglich alle Änderungen und Ergänzungen der Betriebserlaubnis sowie die diesbezüglich von ihm gestellten Anträge in Kopie zu übersenden.

#### 10. Berichtspflichten – Stichtagserhebung

Der Leistungserbringer teilt innerhalb von 2 Wochen nach Ende eines Quartals dem Leistungsträger die Zahl der jeweils am letzten Tag eines Quartals tatsächlich mit teilnahmeberechtigten Kindern belegten Plätze mit.

#### 11. wissenschaftliche Begleitung und Auswertung

Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der Stelle, die mit der Begleitung und Auswertung beauftragt wird, die hierzu erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Kopien der Kostenanerkennnisse sowie der Gesamt- und Zielpläne und der Berichte an die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die er aufgrund dieser Pläne erstellt hat.

Der Leistungserbringer beschafft vor Aufnahme eines teilnahmeberechtigten Kindes eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. eventuell vorhandener anderer sorgeberechtigter Personen, dass sie einverstanden sind, wenn er diese Informationen anonymisiert an die Stelle weiter gibt, die mit der Begleitung und Auswertung beauftragt wird.

Die durch die Bereitstellung und Weitergabe der Informationen dem Leistungserbringer entstehenden Kosten sind durch die für die Betreuung des Kindes gezahlte Vergütung nach Ziff. 6 abgegolten.

Der Leistungserbringer ist damit einverstanden, dass der Leistungsträger der auswertenden Stelle (wissenschaftliche Begleitforschung), seinen Namen und seine Anschrift übermittelt.

## 12. Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt spätestens am 31.07.2012 außer Kraft.

Für .....  
(Leistungserbringer)

....., den.....

.....

Für das Nieders. Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie

Hildesheim, den .....

.....